

**Lesefassung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Völkersweiler  
vom 17. Oktober 2001  
mit eingearbeiteter Änderung vom 19.12.2005**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **18.05.1987**, **zuletzt geändert am 16.12.1996**, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Völkersweiler, 17. Oktober 2001  
Ortsgemeinde Völkersweiler  
Ausgefertigt:

Ernst Braun  
Ortsbürgermeister

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte      |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr       | 75,00 Euro  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab        | 120,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 120,00 Euro |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten**

#### **1. a) Verleihung des Nutzungsrechts**

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| aa) Einzelgrabstätte        | 150,00 Euro |
| bb) Doppelgrabstätte        | 300,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 150,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte     | 120,00 Euro |

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

#### **2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr**

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 5,00 Euro  |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 15,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 5,00 Euro  |
| dd) Urnenwahlgrabstätte     | 5,00 Euro  |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |  |            |
|--|------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen   | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 15,00 Euro |
| b) Kühlzellenbenutzung<br>(pauschal, unabhängig von der Zeitdauer der Nutzung) | 15,00 Euro |
| c) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 15,00 Euro |

### **VI. Reinigung der Trauerhalle**

20,00 Euro

### **VII. Verwaltungsgebühren**

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen

10,00 Euro